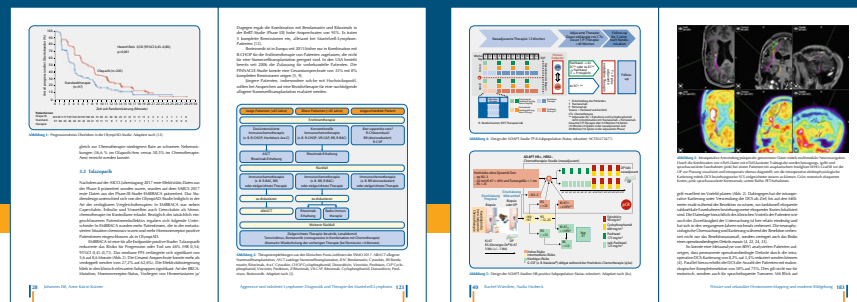
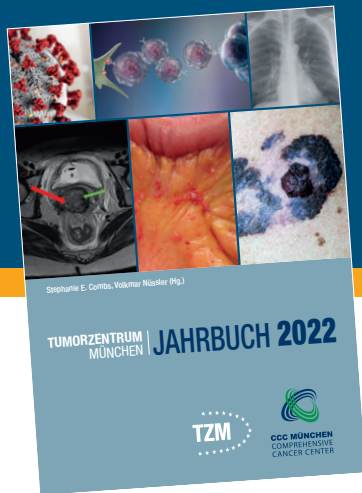




Tumorzentrum München Jahrbuch 2022

Mediadaten 2022

LUKON Verlagsgesellschaft mbH
Landsberger Straße 480a
81241 München
Tel.: 089 - 820 737 - 27
Fax: 089 / 820 737 - 28
L.Wahlers@lukon.de



Tumorzentrum München Jahrbuch 2022

Herausgeber

Stephanie E. Combs, Volkmär Nüssler

Das Tumorzentrum München verfügt über 16 Projekt- und eine Arbeitsgruppen, in denen etwa 2.000 Ärztinnen und Ärzte aktiv mitarbeiten. Zu Anfang jeden Jahres veranstaltet das TZM seinen Jahreskongress, die TZM Essentials – in 2020 bereits zum zwölften Mal. „Ein ganzes Jahr an einem Tag!“ Diesen Anspruch löst das TZM in jedem Jahr neu ein. Pünktlich zum Kongress am 23. Januar 2021 erscheint das bei LUKON produzierte TZM-Jahrbuch.

Themen

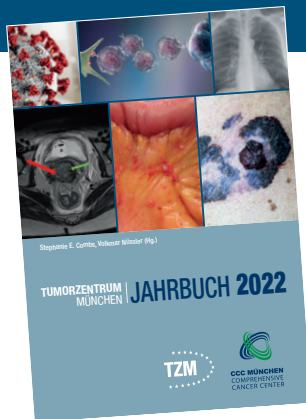
- Strahlentherapie, Brachytherapie
- Nuklearmedizin
- CAR-T-Zelltherapie
- Karzinome der Frau
- Maligne Hauttumoren
- Maligne Lymphome
- Hirntumoren
- Urogenitale Tumoren
- Gastrointestinale Tumoren
- Lungentumoren

Zielgruppe

Alle Ärztinnen und Ärzte im Einzugsgebiet des Tumorzentrums München, die Krebspatienten versorgen. Das TZM-Jahrbuch wird als Begleiter zum Kongress und während des Jahres als Nachschlagewerk genutzt. Die etwa 2.000 Mitglieder des Tumorzentrums München haben bevorzugten Zugang zu diesem Werk.

Charakteristik

Nicht mehr die Informationsbeschaffung, sondern die Selektion von relevantem Wissen ist die Herausforderung für Ärztinnen und Ärzte, die Krebspatienten heute nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen behandeln wollen. Diesem Anspruch sind die *TZM Essentials* und damit auch das Jahrbuch des Tumorzentrums verpflichtet. Experten für die Organmedizin und spezialisierte Onkologen sind Autoren dieses Buches, das ein ganzes Jahr lang sozusagen die Handlungs-Empfehlung des Tumorzentrums darstellt.



Termine, Konditionen und drucktechnische Angaben für das TZM-Jahrbuch

Erscheinungstermin	Samstag, 12. Februar 2022
Auflage	2.000 Exemplare
Anzeigenschluss	Freitag, 28. Januar 2022
Druckunterlagenschluss	Mittwoch, 2. Februar 2022

Preisangaben

Grundpreis 1/1 Seite	2.940,00 €
Farbzuschlag 4C	1.110,00 €
Platzierungszuschlag (20%)	810,00 €
Preisnachlass nach Malstaffel, Buchung prospektiv	
2 Schaltungen	6%
3 Schaltungen	9%
4 Schaltungen	12%
Preisnachlass nach Mengenstaffel, Buchung prospektiv	
3 x 1/1 Seiten (akkumuliert)	5%
jede weitere 1/1 Seite	zusätzlich 1%

Mengen- und Malstaffel werden kumuliert und mit der letzten Jahresrechnung verrechnet und fakturiert.

- Gemeinsame Rabattierung mit folgenden LUKON-Titeln:
TZM-News, Zeitschrift des Tumorzentrums München

Zahlungsbedingungen, Skonto

30 Tage Zahlungsziel nach Rechnungsdatum
3% Skonto auf den Rechnungsbetrag bei Vorkasse
2% Skonto auf den Rechnungsbetrag bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum

Rabattierbar sind nur die Grundpreise
AE-Provision 10% auf den Nettopreis
Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Technische Angaben

Format	165 x 235 mm
Beschnittzugaben für angeschnittene Anzeigen	jeweils 3 mm
Druckunterlagen	hochaufgelöste PDFs
Druckverfahren	Offset

LUKON Verlagsgesellschaft mbH

Landsberger Straße 480a · 81241 München

Ihr Ansprechpartner: Ludger Wahlers

Fon 089 - 820 737 - 13

Fax 089 - 82 07 37 - 17

Mobil 0173 - 907 79 24

E-Mail L.Wahlers@Lukon.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. «Anzeigenauftrag» im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungstreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige, wenn nicht bei Vertragsabschluss ein anderer Beginn vereinbart wird. Hält der Auftraggeber diese Frist nicht ein, so wird ihm der auf bereits erschienene Anzeigen zu viel gewährte Rabatt rückbelastet. Bei Auftragerweiterung innerhalb des Insertionsjahres wird der höhere Rabatt auf die bereits erschienenen Anzeigen nachträglich vergütet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass der Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss benachrichtigt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden vom Verlag mit dem Wort «Anzeige» deutlich erkennbar gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines

Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages, die nicht begründet werden muss, wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druck - unterlagen gegebenen Möglichkeiten. Der Auftraggeber hat nur dann Anspruch auf Minderung oder Ersatz, wenn der Zweck der Anzeige durch die Druckwiedergabe erheblich beeinträchtigt ist. Bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder auf eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für die grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurück - gesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei Versendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden. Sendet der Auftraggeber den ihm übersandten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlungen leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall

eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen. Werden erteilte Aufträge vor dem Druck der betreffenden Ausgabe zurückgezogen, hat der Auftraggeber die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen.

17. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

18. Maßgeblich für die Durchführung des Vertrages sind die Angaben der jeweils gültigen Anzeigenpreisliste einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Daueraufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

19. Ausschluss von Mitbewerbern kann nicht gewährt werden. Ein Auflagenrückgang ist nur dann von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20% sinkt.

20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bei öffentlich - rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahn - verfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.